



Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Gestalttheoretische Psychotherapie ÖAGP

in der Fassung vom 17. Mai 2019
auf Rechtsgrundlage des Vereinsgesetzes 2002, BGBl Nr. 66/2002

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Gestalttheoretische Psychotherapie" (ÖAGP). Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und das Gebiet der Europäischen Union.

(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung und Verbreitung gestalttheoretisch orientierter Forschungs- und Anwendungspraxis auf dem Gebiet der Psychotherapie, der Klinischen Psychologie, Gesundheitspsychologie, der Beratungsarbeit und auf verwandten Gebieten.

Der Verein ist bescheidmäßig zugelassener Träger der fachspezifischen Ausbildung in der wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methode Gestalttheoretische Psychotherapie und übt alle mit dieser staatlichen Berechtigung verbundenen Rechte und Pflichten in nicht auf Gewinn gerichteter Weise aus.

Der Verein bietet darüber hinaus auch weitere Aus-, Fort- und Weiterbildungen an, die das Verstehen und Erfahren psychotherapeutischer und gruppendynamischer Prozesse und Erfahrungsweisen ermöglichen und zu ihrer Handhabung in psychotherapeutischen, soziotherapeutischen, klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen und verwandten Aufgabenbereichen befähigen. Der Verein strebt für diese Aus-, Fort- und Weiterbildungen, sofern sie an eine staatliche oder andere öffentlich-rechtliche Zulassung gebunden sind, diese Zulassung an und übt die entsprechende Aus-, Fort- und Weiterbildungstätigkeit nach Erteilung dieser Zulassung im Rahmen der Rechtsvorschriften in nicht auf Gewinn gerichteter Weise aus.

Der Verein organisiert und vertritt seine Mitglieder in gemeinsamen berufspolitischen und fachlich-wissenschaftlichen Belangen, fördert die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen beruflichen und fachlichen Interessen auf Grundlage seiner gestalttheoretischen Orientierung sowie die Weiterentwicklung der Forschungs- und Anwendungspraxis der Gestalttheorie.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(3) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen

- a) Sammlung und Austausch von Informationen zur Erhöhung des Qualifikationsstandards der ÖAGP-Mitglieder.
- b) Planung und Durchführung von Seminaren, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen für ÖAGP-Mitglieder und Nicht-Mitglieder.
- c) Planung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgängen, die zur Ausübung Gestalttheoretischer Psychotherapie qualifizieren, sowie Erstellung und Umsetzung von Curricula in angrenzenden Bereichen (z.B. in Hinblick auf Mediation, Supervision).
- d) Zusammenarbeit mit den Sektionen/Arbeitsgemeinschaften der internationalen Gesellschaft für Gestalttheorie und ihre Anwendungen (GTA) und Beteiligung an der Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Arbeitstagen und anderen wissenschaftlichen und Forschungsvorhaben.
- e) Errichtung von, Beteiligung an und Zusammenarbeit mit psychotherapeutischen und psychosozialen Einrichtungen, die nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig nach § 35 der BAO sind.
- f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Institutionen oder Gruppierungen, sofern sie der Verwirklichung übergreifender gesellschaftlicher und gesellschaftspolitischer Ziele dient, die aus gestalttheoretisch-psychotherapeutischer Sicht sinnvoll sind.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen oder vereinseigenen Unternehmungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind:

GTA-Mitglieder, welche die Ausbildung in Gestalttheoretischer Psychotherapie abgeschlossen haben;

GTA-Mitglieder in Österreich mit abgeschlossener psychotherapeutischer Ausbildung in einer anderen Methode, deren Qualifikation zur Ausübung gestalttheoretisch fundierter Psychotherapie und deren Bereitschaft zur Mitarbeit in der ÖAGP belegt ist.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) GTA-Mitglieder in Österreich, die in der ÖAGP ihre psychotherapeutische Ausbildung absolvieren oder teilweise absolviert haben;
- b) andere Personen in Österreich, die in ihrem Verantwortungsbereich gestalttheoretisch-psychotherapeutische Prinzipien in hervorragender Weise zur Geltung und Anwendung verhelfen und deren Bereitschaft zur Unterstützung der ÖAGP belegt ist.

(4) Ehrenmitglieder sind: Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können auf deren Antrag alle physischen Personen werden, die den in § 4 angeführten Voraussetzungen entsprechen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss. Mit Beendigung der GTA-Mitgliedschaft erlischt auch automatisch die ÖAGP-Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden; dies insbesondere, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen für die psychotherapeutische Tätigkeit oder den Berufskodex für PsychotherapeutInnen verstößt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen öffentlichen und Mitglieder-Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen im Rahmen der psychotherapeutischen Aus- Fort- und Weiterbildung sind in der Ausbildungsordnung festgelegt.
- (2) Hinsichtlich der Regelungen zum aktiven und passiven Wahlrecht betreffend die Wahl der in § 8 angeführten Vereinsorgane wird auf die entsprechenden Ausführungen in den jeweiligen Paragraphen verwiesen.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.

- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können vom Vorstand für spezifische Aufgabenbereiche im Sinne des Vereinszwecks und im Hinblick auf dessen Erreichung (§§ 2 und 3) als verantwortliche Beauftragte eingesetzt werden. Diese Mitglieder haben Entscheidungsbefugnis für die ihnen übertragenen Aufgaben und sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (9) Regionale Arbeitsgemeinschaften können formlos gebildet werden. Treten sie öffentlich in Erscheinung, bedürfen Form und Inhalt ihrer Aktivitäten der Zustimmung durch den ÖAGP-Vorstand.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand, der Ausbildungsausschuss, sowie die Kandidatenvertretung (§§ 11 bis 15), die RechnungsprüferInnen (§ 16) und das Schiedsgericht (§ 17).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines/einer gerichtlich bestellten Kurators/Kuratorin (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/eine/n RechnungsprüferIn (Abs. 2 lit. d) oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kuratorin (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Hinsichtlich der Regelung des aktiven und passiven Wahlrechts bei der Wahl

des Vorstandes und der Kandidatenvertretung wird auf die Bestimmungen in § 11 Abs. (2) und § 15 hingewiesen.

- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder des Vereins.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen, Wahl der Kandidatenvertretung;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, die folgende Funktionen ausfüllen: Vorsitz, Schriftführung und Kassa, sowie deren jeweilige Stellvertretung.

In den Vorstand können Personen aus folgenden Mitglieder-Gruppierungen gewählt werden (passives Wahlrecht):

- a) Gruppe der Lehrpersonen der ÖAGP (2 Personen)
- b) Gruppe der Graduierten mit Zusatzbezeichnung GTP, mit Ausnahme der Lehrpersonen
- c) Gruppe der AusbildungsteilnehmerInnen

Jeder Mitgliedergruppierung stehen zwei Vorstandsplätze zu. Nimmt eine Mitgliedergruppierung weniger als zwei Vorstandsplätze in Anspruch, können auf die nicht beanspruchten Vorstandsplätze zusätzliche VertreterInnen der Gruppen a oder b gewählt werden. Die Funktion der Vorsitzführung obliegt einem ordentlichen Mitglied der ÖAGP aus der Gruppierung der LehrtherapeutInnen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

Die Wahl des Vorstands erfolgt auf der Generalversammlung in einem zweistufigen Verfahren. Zuerst werden jeweils innerhalb der Mitglieder-Gruppierungen ÖAGP-Lehrpersonen, ÖAGP-Graduierte und ÖAGP-AusbildungsteilnehmerInnen deren Vertreter für den Vorstand gewählt, wobei folgendes aktive und passive Wahlrecht gilt:

für a) Lehrpersonen der ÖAGP (aktiv und passiv),

für b) in die Psychotherapeutenliste mit Zusatzbezeichnung GTP eingetragene

Mitglieder mit Ausnahme des Lehrpersonals (aktiv und passiv), sowie alle anderen in die Psychotherapeutenliste eingetragenen (oder nach Eintragung in Ruhestand befindlichen) Mitglieder der ÖAGP (aktiv);

für c) AusbildungsteilnehmerInnen der ÖAGP, die noch nicht in die Psychotherapeutenliste eingetragen sind (1. Ausbildungsabschnitt: aktiv; 2. Ausbildungsabschnitt: aktiv und passiv).

In den einzelnen Gruppen wird mit einfacher Mehrheit gewählt, bei einer Kandidatur von mehreren Personen entscheidet die Stimmenanzahl über die Reihung für den zweiten Schritt des Verfahrens (die beiden Erstgereihten gelten als nominiert für die beiden der Gruppierung jedenfalls zugedachten Vorstandsplätze; allfällige nachgereichte Mitglieder der Gruppierung kommen für Vorstandsplätze in Frage, die durch andere Gruppierungen nicht in Anspruch genommen werden). Auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder sind diese Wahlen geheim durchzuführen. Im zweiten Schritt werden diese Gruppen-Wahlergebnisse der Generalversammlung bekanntgegeben, wird die sich daraus ergebende Zusammensetzung des Vorstandes und dessen Vorsitz sowie der weiteren Funktionsverteilung ermittelt. Nimmt eine Mitgliedergruppierung die ihr zugedachten zwei Vorstandsplätze nicht in Anspruch, können für die dadurch frei werdenden Vorstandsplätze allfällige zusätzliche Kandidaturen aus den Gruppierungen a oder b herangezogen werden. Jedenfalls entscheidet anschließend die Generalversammlung in einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder über die Annahme dieses Ergebnisses der Vorstandswahl. Findet das Ergebnis nicht die erforderliche Mehrheit, ist der Wahlvorgang beginnend mit der ersten Stufe noch einmal durchzuführen.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der ordentlichen Mitglieder jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (7) Einsetzen des Ausbildungsausschusses im Sinne des § 14 Abs. 2;
- (8) Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des in §§ 2 u. 3 angeführten Vereinszwecks, bzw. der Mittel dazu;
- (9) Beauftragung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern mit der Wahrnehmung spezifischer Aufgabenbereiche im Interesse des Vereinszwecks;
- (10) Hinzuziehen externer Institutionen oder Einrichtungen zur Verfolgung des Vereinszwecks;
- (11) Abschluss aller für die Verfolgung der Vereinszwecke erforderlichen Verträge und sonstigen Rechtsgeschäfte mit Ausnahme der dem Ausbildungsausschuss übertragenen Verträge und Rechtsgeschäfte (§ 14 Abs 3).

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin deren Stellvertreter/innen.

§ 14: Ausbildungsausschuss

- (1) Die fachliche und personelle Verantwortung und Entscheidungskompetenz in allen fachlichen Fragen der von der ÖAGP angebotenen psychotherapeutischen Aus- Fort- und Weiterbildung ist dem Ausbildungsausschuss der ÖAGP übertragen.
- (2) Der Ausbildungsausschuss wird durch Beschluss des ÖAGP- Vorstandes auf Vorschlag der im Vorstand vertretenen Lehrpersonen eingesetzt. In den Ausbildungsausschuss der ÖAGP sind vom ÖAGP-Vorstand zu entsenden: ein/e Vertreterin des ÖAGP-Vorstandes, mindestens fünf, höchstens aber neun Mitglieder des Lehrpersonals der ÖAGP.
- (3) Der Ausbildungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Ausarbeitung und Beschlussfassung über die Ausbildungsordnung der ÖAGP,
 - Entscheidung über das Lehrpersonal der ÖAGP und Gewährleistung der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsschritte,
 - Berufung und Abberufung des Lehrpersonals der ÖAGP,
 - Entscheidung über die Zulassung zur Ausbildung, Evaluation der Ausbildungsschritte, über die damit verbundenen Berechtigungen und Zertifikate,
 - Abschluss der Verträge mit dem Lehrpersonal und Ausbildungsverträge im Namen der ÖAGP,
 - Behandlung von Beschwerden und Streitfällen aus dem Ausbildungsverhältnis.Die Verfahrensweisen und verbindlichen Richtlinien dazu legt der Ausbildungsausschuss in der Ausbildungsordnung fest.

§ 15: Kandidatenvertretung

- (1) Die Kandidatenvertretung besteht in der Regel aus 2 Personen aus dem Kreis der AusbildungsteilnehmerInnen der ÖAGP.
- (2) Für die Wahl der Kandidatenvertretung gilt das aktive und passive Wahlrecht aller AusbildungsteilnehmerInnen der ÖAGP. Die Kandidatenvertretung wird im Rahmen der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Kandidatenvertretung nimmt an den Sitzungen des Vorstands und des Ausbildungsausschusses mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

§ 16: RechnungsprüferInnen

- (1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinn der §§ 34ff BAO zu verwenden.